



Verkehrsdienst

Stadthaus Deutz - Ostgebäude  
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln  
Behindertengerechter Eingang: Eingang neben Haupteingang

Auskunft Herr [REDACTED], Zimmer [REDACTED]  
Telefon 0221 [REDACTED] Telefax 0221 [REDACTED]  
E-Mail ordnungs-undverkehrsdienst@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 08.00 - 12:00 Uhr und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9  
Bus: Linien 150, 153, 156  
Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz Technische  
Hochschule (Linien 1, 9, 153)  
S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-RB- und  
Fernverkehr

Stadt Köln - Verkehrsdienst  
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

[REDACTED]  
per Postzustellungsurkunde

Ihr Schreiben  
01.10.2020

Mein Zeichen  
[REDACTED]

Datum  
12.02.2021

**Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Antrag auf Einsichtnahme in die Bezirksmappen Mülheim lehne ich gemäß § 9 IFG NRW ab.

Sachverhalt

Sie baten mit Email vom 01.10.2020 um Übersendung aller Bezirksmappen in digitaler Form. Da es sich hierbei um zweiundzwanzig gefüllte Aktenordner handelt, welche ausschließlich in Papierform vorliegen, wurde Ihnen vorab die mögliche Höhe der Gebühren nach § 11 IFG NRW in Verbindung mit Verwaltungsgebührenordnung (VerwGebO) IFG NRW mitgeteilt.

Hierauf änderten Sie Ihren Antrag dahingehend ab, dass Sie nun um Übersendung eines Inhaltsverzeichnisses oder einer Themenübersicht baten.

Da dieses Inhaltsverzeichnis neu erstellt werden musste, wurde Ihnen auch hier die mögliche Gebührenhöhe vorab mitgeteilt.

Sie änderten Ihren Eintrag erneut ab und bitten nun um persönliche Einsichtnahme in die Bezirksmappen Mülheims.

Begründung

In den Bezirksmappen befinden sich zahlreiche personenbezogene Daten, wie beispielweise Namen und Anschriften von Anwohnern und Beschwerdeführern. Für Erlaubnistatbestände im Sinne des § 9 Absatz 1 a-c IFG NRW liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Einholung von Einwilligungen der Anwohner und Beschwerdeführer in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten, ist aufgrund der hohen Zahl der Eingaben nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und die Offenbarung dürfte auch nicht im Interesse der Betroffenen liegen, sodass der Erlaubnistatbestand des § 9 Abs. 1 d IFG NRW ebenfalls nicht anzuwenden ist.



Seite 2

Um sich auf den Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 Buchstabe e IFG NRW zu berufen, müssten Sie zunächst ein rechtliches Interesse (= unmittelbarer Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen des Auskunftsbeghernden) an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen. Durch Ihre bisherigen Eingaben ist davon auszugehen, dass hier im Ergebnis nur ein schlichtes Informationsinteresse vorliegt, sodass nach der zu treffenden Abwägung wohl das Interesse der Vielzahl von Betroffenen und der Behörde an dem Schutz der in der Bezirksmappe enthaltenen personenbezogenen Daten gegenüber Ihrem Interesse überwiegt.

Schließlich habe ich im Wege der Abwägung geprüft, ob der Antrag komplett abgelehnt werden muss, oder ob mildere Möglichkeiten des Informationszugangs bestehen, wie z.B. die Zurverfügungstellung von geschwärzten Kopien.

Hierbei stellt sich jedoch die Frage, inwieweit der Vorgang nach der Abtrennung und Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten noch Informationen enthält, die der Antragsteller begehrt.

Zudem ist im vorliegenden Fall die Schwärzung der Unterlagen mit erheblichem Arbeitsaufwand und damit auch Verwaltungsgebühren für Sie verbunden.

Der Informationsgehalt der ungeschwärzten Textpassagen steht, verglichen mit der durch den Arbeitsaufwand entstandenen Gebührenhöhe außer Verhältnis.

Hier kommt unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur eine vollständige Ablehnung in Betracht.

Zudem ist die Einsichtnahme in der Dienststelle nur in Anwesenheit einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten der Stadt Köln möglich. Wir alle sind durch die aktuelle Infektionslage (nach § 1 Absatz 4 Satz 5 Coronaschutzverordnung) dazu angehalten, Kontakte auf das Nötigste und wirklich dringende Fälle zu reduzieren. Eine Dringlichkeit ist diesem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Eine Einsichtnahme kann auch unter diesem Aspekt nicht befürwortet werden.

Gemäß §13 Absatz 2 IFG NRW haben Sie das Recht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. (siehe [www.egvp.de](http://www.egvp.de))

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Seite 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

